

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Christoph Klein  
Rechtsanwalt



Stefan Winheller  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

## Einladung: SynTrust-Fundraisingtag, 03.03.2010, Berlin

### *„Fundraising Impuls 2010“ am 03.03.2010 in Berlin - Vorträge unserer Anwälte*

**Nutzen Sie die Gelegenheit: Das SynTrust-Netzwerk lädt zum zweiten Fundraisingtag ein, dieses Mal nach Berlin.**

Die Veranstaltung bietet Entscheidern in Nonprofit-Organisationen sowie Fundraisern die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren und sich fachlich auszutauschen. Unsere Anwälte werden praxisnah darüber referieren, was es beim Fundraising

aus steuerlicher Sicht und mit Blick auf den Datenschutz zu beachten gilt.

Anmeldungen sind per E-Mail oder Fax möglich. Für Ihre Anmeldung nutzen Sie bitte die Kontaktdaten im beigefügten Einladungsflyer bzw. den Faxantwortbogen.

Wir freuen uns sehr auf eine gelungene Veranstaltung und einen regen fachlichen Austausch mit Ihnen!

Einladung/Programm  und Faxantwort 

## Wir suchen: RA für Gemeinnützigkeitsrecht

### *Rechtsanwalt (m/w) für Gemeinnützigkeitsrecht am Standort Frankfurt a. M.*

Sie möchten eigenverantwortlich arbeiten und von Beginn an in engem Mandantenkontakt stehen? Die rechtliche und/oder steuerliche Beratung von Nonprofit-Organisationen reizt Sie? Zur Verstärkung unseres erfolgsorientierten und engagierten Teams suchen wir

für den Standort Frankfurt a. M. einen Rechtsanwalt (m/w) mit Kenntnissen in den Bereichen Gemeinnützigkeitsrecht und Steuerrecht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Stellenangebot.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Stellenangebot 

## Gemeinnützigkeitsrecht

### *Kein Sonderausgabenabzug bei Erbinsetzung gemeinnütziger Einrichtungen*

**Die Einsetzung einer gemeinnützigen Einrichtung zum Erben führt beim Erblasser im Todesjahr nicht zum Sonderausgabenabzug hinsichtlich der Zuwendung infolge des Erbfalls.**

Der Abzug von Sonderausgaben führt zur Reduzierung des zu versteuernden Einkommens und ist daher für Steuerpflichtige von großem Interesse. Der Abfluss einer solchen Sonderausgabe ist zeitlich immer dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Geld bzw. das geldwerte Gut verliert.

Wenn eine Person eine gemeinnützige Einrichtung zum Erben einsetzt, erfolgt der Vermögensübergang erst zum Zeitpunkt des Todes. Vorher kann der Erblasser weiterhin frei über sein Vermögen verfügen. Der Bestand des Vermögens eines Erblassers ist daher bis zu seinem Todeszeitpunkt veränderlich; eine betragsmäßige Bestimmung des Zugewendeten ist zu einem vorherigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Verfügung, d.h. zum Todeszeitpunkt, besteht jedoch für den Erblasser keine Einkommenssteuerpflicht mehr, da diese mit dem Tod des Steuerpflichtigen erlischt. Sonderausgaben können aber vom zu veranlagenden Einkommen nur abgezogen werden, wenn eine Steuerpflicht besteht.

Daran ändert im Hinblick auf Stiftungen auch die Vorschrift des § 84 BGB nichts. Wird eine Stiftung erst nach dem Tod des Stifters anerkannt, gilt sie nach dieser Bestimmung im Hinblick auf die Zuwendungen des Stifters an die Stiftung als bereits zu Lebzeiten entstanden. Die Vorschrift fingiert also das Bestehen der juristischen Person „Stiftung“ schon vor dem Tod des Stifters, um es der Stiftung überhaupt zu ermöglichen, als Erbin Vermögen zu erwerben.

Zwar gilt die Fiktion des § 84 BGB hinsichtlich des Beginns der Existenz der Stiftung als juristische Person auch im Steuerrecht, sie hat jedoch keine über den vorgenannten Zweck hinausgehende Bedeutung.

**Hinweis:** Im Ergebnis ist es äußerst unbefriedigend, dass ein Erblasser steuerlich begünstigt gewesen wäre, hätte er noch „auf dem Sterbebett“ die Banküberweisungen an die gemeinnützigen Organisationen unterschrieben. Praktisch lassen sich derlei Nachteile aber einfach dadurch vermeiden, dass sich der Spender oder Stifter schon frühzeitig über die Verteilung seines Vermögens Gedanken macht und mit dem geplanten gemeinnützigen (finanziellen) Engagement möglichst bereits zu Lebzeiten beginnt.

FG Hamburg, Urteil v. 11.09.2009, Az. 3 K 242/08 , Revision anhängig beim BFH, Az. X R 46/09

## Vereinsrecht

### *Geografische Zusätze bei Vereinsnamen zulässig?*

**Anders als bei gewerblichen Unternehmen kann die Eintragung eines gebietsbezogenen Zusatzes in das Vereinsregister zulässig sein. Ein solcher Zusatz ist nicht zur Irreführung des Geschäftsverkehrs geeignet.**

Nachdem ein Registergericht den Antrag eines Tierchutzvereins auf Eintragung des Namenszusatzes „Rheinland“ abgelehnt hatte, wehrte sich dieser gegen den Beschluss erfolgreich mit einer so genannten „sofortigen Beschwerde“.

Das Beschwerdegericht stellte zwar klar, dass der gesellschaftsrechtliche Grundsatz der „Firmenwahrheit“ von der Rechtsprechung zu Recht auch im Vereinsrecht angewandt werde. „Danach darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.“ Gebietsbezogene Zusätze im Unternehmensnamen seien nur zulässig, wenn das Unternehmen in dem fraglichen Gebiet eine Sonderstellung einnehme, weil es im Rahmen seines Geschäftszweiges führend sei, eine überragende Bedeutung habe und besonders leistungsfähig sei.

Dieser Grundsatz sei jedoch nicht ohne Weiteres auf das Vereinsrecht übertragbar: „Während die Größe, insbesondere der Umsatz, der Kundenkreis und das Einzugsgebiet z. B. einer Bank allgemein als Wertmaßstab für die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens angesehen werden, sind nicht alle diese Umstände bei einem Verein, der sich dem Tierchutz verschrieben hat, in gleicher Weise von Bedeutung. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Tierchutzvereine überörtlich in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Vereinen stehen und der bloße Regionalzusatz einen Hinweis darauf geben könnte, dass dieser Verein führend oder besonders leistungsfähig sei. Eine Irreführung der Öffentlichkeit über Leistungsfähigkeit und Bedeutung durch den Regionalzusatz „Rheinland“ erscheint deshalb fernliegend.“

**Hinweis:** Ob die Registergerichte dieser Rechtsprechung folgen werden, bleibt abzuwarten. Jedoch können Vereine künftig mit guten Argumenten ablehnende Beschlüsse anfechten, wenn Ihnen ihr Gebietszusatz im Namen nicht erlaubt wird. Es dürfte sinnvoll sein, bei der Anmeldung zum Vereinsregister in Zweifelsfällen direkt auf das Urteil des LG Mönchengladbach zu verweisen.

LG Mönchengladbach, Beschluss v. 07.04.2009, Az. 5 T 96/09 

## *Automatische Beendigung der Mitgliedschaft / Kündigung aus wichtigem Grund*

**Das Oberlandesgericht Oldenburg hat sich mit zwei unterschiedlichen Alternativen der Beendigung einer Vereinsmitgliedschaft auseinandergesetzt - der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Kündigung aus wichtigem Grund.**

### Automatische Beendigung

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann zwar automatisch ohne weitere Maßnahmen des Vereins erlöschen, wenn nach der Vereinssatzung der Erwerb der Mitgliedschaft von besonderen Voraussetzungen in der Person des Bewerbers (z. B. von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe) abhängig ist. Es muss aber nach Auffassung des Gerichtes außerdem aus Gründen der Rechtssicherheit in der Satzung bestimmt sein, dass mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen die Mitgliedschaft endet.

### Kündigung aus wichtigem Grund

Das Gericht folgt außerdem der herrschenden Rechtsprechung, dass jedes Vereinsmitglied beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Recht zum sofortigen Austritt aus dem Verein hat, und zwar auch dann, wenn die Satzung dies nicht vorsieht, sondern ausdrücklich ein Austrittsrecht nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist beinhaltet. Erforderlich sei aber, dass der Verbleib im Verein eine unerträgliche Belastung für das Mitglied darstelle, die dem Mitglied nicht zugemutet werden könne.

Der zur fristlosen Kündigung berechtigende „wichtige Grund“ dürfe zwar generell bei „Störungen des Schuldverhältnisses“ nicht dem „eigenen Risikobereich“ des Kündigenden entstammen (der wichtige Grund besteht also nicht, wenn das Mitglied diesen selbst herbeigeführt hat). Ausnahmsweise ist eine Kündigung aus wichtigem Grund in diesem Fall jedoch trotzdem zulässig, wenn ein besonders enges Vertrauensverhältnis bestanden hat und eine Mitgliedschaft deshalb nicht länger zumutbar ist.

**Hinweis:** Ein Vertrauensverhältnis kann natürlich nicht zum Verein selbst bestehen, sondern nur zu Mitgliedern, mit denen der Kündigende im Verein zusammengearbeitet hat. Da sich ein Mitglied in der Regel jederzeit aus der aktiven Vereinsarbeit zurückziehen kann, ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit einer Mitgliedschaft stellen wird.

OLG Oldenburg, Urteil v. 18.12.2008, Az. 8 U 182/08 

## *Satzungsänderung vom Registergericht zu überprüfen?*

**Die Einhaltung von Ordnungsvorschriften wird vom Registergericht nur bei begründeten Zweifeln geprüft.**

Satzungsänderungen müssen, damit sie wirksam werden, in das Vereinsregister eingetragen werden.

Dabei hat das Registergericht das gesetzmäßige und satzungsmäßige Zustandekommen des Änderungsbeschlusses wie auch seine inhaltliche Zulässigkeit zu prüfen.

Die Beachtung von Ordnungsvorschriften, zum Beispiel bezüglich der Einberufung einer Mitgliederversammlung, muss das Registergericht jedoch nur dann einer Prüfung unterziehen, wenn im Einzelfall begründete Zweifel am wirksamen Zustandekommen des Änderungsbeschlusses bestehen.

OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.11.2009, Az. I-3 W 232/09



## *Hinweis auf erleichterte Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ggf. nachzuweisen*

**Zweifel des Registergerichts an der Beachtung von satzungsmäßig vorgeschriebenen Hinweispflichten bei der Einladung zur Mitgliederversammlung können in der Regel nur durch Vorlage der Einladung ausgeräumt werden.**

Häufig sehen Vereinssatzungen vor, dass innerhalb einer kurzen genau festgelegten Frist erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden muss, wenn zuvor auf einer Mitgliederversammlung nicht die satzungsmäßige Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder vertreten war. Für diesen Fall sehen die Satzungen weiterhin häufig vor, dass auf der Wiederholungsversammlung keine Mindestanzahl zur Beschlussfassung mehr eingehalten werden muss, hierauf jedoch in der erneuten Einladung hinzuweisen ist. Dass dieser Hinweis wirklich erfolgt ist, muss gegenüber dem Registergericht nachgewiesen werden können, sofern das Gericht begründete Zweifel an der Einhaltung dieser Pflicht hat.

Die Zweifel des Registergerichts können nicht etwa dadurch ausgeräumt werden, dass das Protokoll eines Beschlusses vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, gemäß der Satzungsbestimmung für Wiederholungsversammlungen erneut einladen zu wollen. Das gilt auch dann, wenn in der Vergangenheit bereits einmal ein ähnliches Protokoll angefertigt wurde und daraufhin in den Einladungen ein ordnungsgemäßer Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit erfolgte. Die Zweifel können nur durch Vorlage der betreffenden Einladung zur Wiederholungsversammlung ausgeräumt werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.11.2009, Az. I-3 W 232/09



## *Sturz im Verein - Wer haftet?*

**Wenn ein Kleingartenverein seine Streupflicht durch eine Gartenordnung auf seine Vereinsmitglieder übertragen hat, kann die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus der Verletzung dieser Pflicht ausgeschlossen sein.**

Eine kürzlich ergangene Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen OLG sorgt für mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten: Das Gericht stellte klar, dass ein Verein gegenüber seinen eigenen Mitgliedern nicht auf Schadensersatz haftet, wenn diese wegen versäumter Streupflicht auf vereinseigenen Wegen stürzen und sich verletzen. Voraussetzung sei jedoch, dass der Verein eine Gartenordnung oder eine vergleichbare Regelung verabschiedet habe, nach der die Streu- und Räumpflichten auf die Mitglieder übertragen werden.

Wenn der Verein Kosten für seine Verkehrssicherungspflichten einsparen wolle und dies durch eine Gartenordnung zu bewerkstelligen versuche, die die Mitglieder zu Diensten verpflichte, seien nicht die normalen Grundsätze des Deliktsrechts anwendbar. Zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehe nämlich eine Sonderbeziehung, die bei der Risikoverteilung zwischen Verein und Mitgliedern zu beachten sei.

Wenn, wie im entschiedenen Fall, jedes Vereinsmitglied ohne Weiteres erkennen konnte und damit rechnen musste, dass alle anderen Vereinsmitglieder - wie auch das verletzte Mitglied selbst - den Pflichten aus der Gartenordnung nicht nachkamen, könne dem verletzten Mitglied kein Vertrauen in die Sicherheit des benutzten Gartenweges unterstellt werden. Auch der Verursachungs- und Verschuldensanteil des Vereins trete gegenüber dem Anteil eines Mitglieds, das selbst nicht seiner Streupflicht nachkomme, zurück.

Hinweis: Im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten gegenüber Nichtmitgliedern ist Vereinen gleichwohl anzuraten, regelmäßig zu überprüfen, ob die Verpflichtung der Mitglieder zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen auch wirklich eingehalten wird. Denn seine Haftung gegenüber Nichtmitgliedern bleibt trotz interner Garten- oder sonstiger Ordnungen grundsätzlich bestehen.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss v. 05.01.2010, Az. 11 W 57/09 



## **WINHELLER Rechtsanwälte**

Corneliusstr. 34  
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

---

*make a difference.*